

Gemeinsames Prüfungsamt der Länder Berlin, Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein (GPA)

Aufsichtsarbeit gemäß § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft
– **Wahlfach Strafrecht** –

Ausgabedatum: 3. Dezember 2013

Die Aufgabe hat 12 Seiten.

Anwaltshandakten des Rechtsanwalts Anton Artificus (Auszug):

Strafsache Oblov

Ob /12/ 2013

Handaktenvermerk:

Ich suche heute den Inhaftierten Martek Oblov auf. Herr Oblov bittet mich, seine Verteidigung zu übernehmen und unterschreibt eine Vollmacht. Der Kollege Hartwig, der ihn bislang vertreten hat, ist auf Grund eines Unfalls für längere Zeit nicht arbeitsfähig. Rücksprache mit dem Büro des Kollegen ergab, dass dieser mit dem Mandatswechsel einverstanden ist.

Der Mandant übergab mir bei meinem Besuch den Haftbefehl und das Verkündungsprotokoll. Herr Oblov hatte damals eigenständig einen Antrag auf mündliche Haftprüfung gestellt, die bereits stattfand, jedoch erfolglos blieb. Er hat mir zugesagt, zukünftig keine weiteren Maßnahmen ohne Rücksprache mit mir einzuleiten. Wir vereinbaren, dass ich zunächst Akteneinsicht nehme und dann das im Interesse des Mandanten Erforderliche veranlasse.

Vfg.

1. Ablichtung fertigen von dem Haftbefehl (Anlage 2) und dem Verkündungsprotokoll (Anlage 1), neue Akte anlegen für Oblov
2. Akteneinsicht mit Schreiben nach Form per Fax beantragen und dabei Mandatswechsel anzeigen, **Eilt!**
3. Wiedervorlage mit Akteneinsicht oder anderweitigem Posteingang, spätestens in zwei Tagen

02.12.2013

Rechtsanwalt Artificus

Anmerkung des GPA: Vom Abdruck der ordnungsgemäßen Vollmacht wird abgesehen.

Anlage 1

Amtsgericht Tiergarten

Berlin, den 22.11.2013

380 Gs 403/13

Ermittlungsverfahren

gegen

Martek Oblov,
geboren am 30. April 1990 in Slubice/Polen,
wohnhaft An der Freiheit 29, 16999 Frankfurt/Oder
polnischer Staatsangehöriger, ledig.

Vorgeführt erschien der Beschuldigte.

Es wurde ihm eröffnet, welche Tat ihm zur Last gelegt wird und welche Strafvorschriften in Betracht kommen.

Anmerkung des GPA: Es ist davon auszugehen, dass eine ordnungsgemäße Belehrung erfolgt ist.

Der Beschuldigte erklärt:

Es war nicht ganz so, wie es in dem Haftbefehl steht.

Richtig ist, dass wir am 21.11.2013 nach Berlin gefahren sind, um dort Dinge zu stehlen. Ich habe bei ZARA die genannten Dinge in eine präparierte Tasche gepackt und damit das Geschäft verlassen. Die Sicherungsetiketten habe ich nicht abgemacht.

Ich habe mich auch meiner Festnahme widersetzt und dabei einen Beamten gebissen und bespuckt. Das tut mir sehr leid. Ich weiß auch nicht, was da in mich gefahren ist. Das Ganze war dumm von mir und ich würde es gerne rückgängig machen.

Wir haben das mit dem Stehlen zum ersten Mal gemacht. Wir sind am Tag davor auf die Idee gekommen und sind dann mit dem Zug nach Berlin gefahren. Das war mehr eine spontane Idee. Wir haben so was in der Art noch nie gemacht. Es war auch erst mal nur als einmalige Aktion geplant. Wer weiß, wenn alles glatt gegangen wäre, hätten wir es vielleicht öfter gemacht. Aber erst einmal hatten wir nur vor, an diesem einen Tag nach Berlin zu fahren, verschiedene Dinge zu klauen und dann

wieder zurückzufahren. Mehr nicht. Ob wir das dann öfter machen, wurde nicht mal angesprochen. Wir wussten ja auch noch gar nicht, wie das läuft und ob alles so funktioniert, wie wir uns das dachten. Hat es ja schließlich auch nicht.

Wir haben nicht mal darüber gesprochen, was man genau stehlen sollte. Kleidung und Parfüm eben. Und dann sind wir losgezogen. Näher besprochen wurde das nicht.

Wer die Idee genau hatte, weiß ich nicht. Das kam so auf. Ich kann gar nicht sagen, dass das nur von einem kam. Wir hatten ein bisschen was getrunken, sonst wären wir vielleicht gar nicht auf die Idee gekommen.

Wir haben dann Taschen so präpariert, dass es keinen Alarm gibt. Die Etiketten haben wir aber nicht gleich abgemacht, das wollten wir erst zu Hause machen, in aller Ruhe.

Es ist richtig, dass ich ein kleines Taschenmesser dabei hatte. Da ist ein Flaschenöffner dran. Deshalb habe ich das immer dabei. Es ist einfach immer in meiner Hosentasche. Als ich im Laden war und auch bei meiner Festnahme habe ich gar nicht an das Ding gedacht. Für mich ist es auch hauptsächlich ein Flaschenöffner, als etwas anderes benutze ich es eigentlich gar nicht.

Es stimmt auch, dass ich mich gegen die Festnahme der Polizisten gewehrt habe. Den Einen habe ich gebissen. Das tut mir leid, das war eine Kurzschlussreaktion.

Ich bin in Polen geboren, wohne derzeit aber bei einer Tante in Frankfurt/Oder. In Polen habe ich eine feste Freundin.

In Polen habe ich eine Technische Oberschule für Agrarbusiness besucht. Ich habe vor einem Jahr das Fachabitur gemacht, aber noch keinen praktischen Abschluss. Dieser praktische Abschluss dauert fünf Jahre. Wenn ich wieder zurück bei meiner Tante bin, hole ich den in Polen nach.

Es ergeht der anliegende Haftbefehl.

Der Beschuldigte beantragte mündliche Haftprüfung.

Anmerkung des GPA: Es ist davon auszugehen, dass der Haftbefehl ohne Form- oder Verfahrensfehler verkündet wurde. Vom weiteren Abdruck des Protokolls wurde abgesehen.

Anlage 2

Amtsgericht Tiergarten

Berlin, den 22.11.2013

380 Gs 403/13

Haftbefehl

Gegen

Martek Oblov,

geboren am 30. April 1990 in Slubice/Polen,

wohnhaft An der Freiheit 29, 16999 Frankfurt/Oder

polnischer Staatsangehöriger, ledig,

wird gemäß § 112 Abs.1, 2 Nr. 2 StPO Untersuchungshaft angeordnet.

Er wird beschuldigt,

in Berlin

am 21.11.2013

durch zwei selbständige Handlungen

1. gemeinschaftlich mit den Beschuldigten Darius Pritschik und Vara Morso

einen Diebstahl unter den in § 243 Abs. 1 Satz 2 StGB genannten Voraussetzungen, nämlich gewerbsmäßig, und in dem Fall des § 244 Abs. 1 Nr. 1 StGB, nämlich bei dem er eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führte, als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Diebstählen verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds begangen zu haben,

2. eine andere Person körperlich misshandelt und an der Gesundheit geschädigt zu haben

und dabei zugleich

einem Amtsträger, der zur Vollstreckung von Verfügungen berufen ist, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt Widerstand geleistet und ihn dabei tätlich angegriffen zu haben, wobei er ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führte, um dieses bei der Tat zu verwenden

und dabei zugleich

eine andere Person mittels einer Tätlichkeit beleidigt zu haben.

Dem Beschuldigten wird Folgendes zur Last gelegt:

1. Der Beschuldigte hatte sich mit den gesondert Verfolgten Pritschik und Morso zusammengefunden, um gemeinsam hochwertige Kleidungsstücke und Parfüm zu entwenden und diese später zu verkaufen. Am Nachmittag des Tattages gegen 16.30 Uhr suchten der Beschuldigte und die gesondert Verfolgten Pritschik und Morso, einem gemeinsamen Tatplan und der oben genannten Verabredung folgend, in der Tauentzienstraße in 10777 Berlin in wechselnder Tatbeteiligung Geschäfte auf und steckten dort u.a. Schuhe, Damenblusen und hochwertige Kosmetikartikel in hierfür eigens präparierte Taschen, um die Waren ohne Bezahlung für sich zu verwenden, während die jeweils anderen Beteiligten die gefüllten Taschen vor den Geschäften entgegennahmen oder verwahrten.

Der Beschuldigte nahm im Geschäft ZARA, Tauentzienstraße 88 in 10777 Berlin, Herrenoberbekleidung, unter anderem zwei Jacken (Wert 79,90 €), eine Jacke (39,90 €), zwei T-Shirts (Wert 39,90 €), einen weißen Pullover (Wert 19,95 €), und eine schwarze Bermudahose (Wert 35,95 €) mit in eine Umkleidekabine, steckte diese in die präparierten Taschen und übergab sie den gesondert Verfolgten. Hierbei führte der Beschuldigte, was die anderen Beteiligten wussten, ein Taschenmesser griffbereit in seiner rechten vorderen Hosentasche mit sich.

Der Beschuldigte und die gesondert Verfolgten taten dies, um sich eine nicht nur vorübergehende Einnahmequelle von einigem Gewicht zu verschaffen.

2. Als der Beschuldigte gegen 17.15 Uhr des Tattages im Anschluss an die unter 1. geschilderte Tat von den Beamten POK Hansen, POM Kors und POK'in Rado vor dem Europacenter in der Tauentzienstr. 9-12 festgenommen wurde, setzte er sich sofort zur Wehr, schlug und trat um sich. Dieses Verhalten setzte der Beschuldigte auch fort, nachdem die Zeugen POK Baier, KK Lutz und POK Lorenz zur Unterstützung hinzukamen. Im Rahmen der Fixierung durch die genannten Zeugen biss der Beschuldigte dem Zeugen POK Hansen durch dessen Jacke und T-Shirt in den linken seitlichen Arm- bzw. Achselbereich. Hierbei erlitt dieser eine blutende Bisswunde. Zudem spuckte der Beschuldigte dem Zeugen POK Hansen ins Gesicht. Hierbei führte der Beschuldigte, was die anderen Beteiligten wussten, ein Taschenmesser griffbereit in seiner rechten vorderen Hosentasche mit sich.

Verbrechen und Vergehen, strafbar gemäß §§ 113 Abs. 1, 2 Nr. 1, 185, 223 Abs. 1, 230 Abs. 1, 242 Abs. 1, 243 Abs. 1 S.2 Nr. 3, 244 Abs. 1 Nr. 1 a und Nr. 2, 244 a Abs. 1, 25 Abs. 2, 52, 53 StGB.

Das besondere öffentliche Interesse an der Verfolgung der Körperverletzung wird durch die Staatsanwaltschaft bejaht.

Der Beschuldigte ist der Taten dringend verdächtig aufgrund der Angaben der Zeugen POK Hansen, POM Kors, POK'in Rado, POK Baier, KK Lutz und POK Lorenz sowie der Einlassungen der gesondert Verfolgten Pritschik und Morso.

Es besteht der Haftgrund der Fluchtgefahr. Der Beschuldigte verfügt über sehr gute Kontakte nach Polen. Er hat im Falle seiner Verurteilung mit einer Fluchtanreiz bietenden Strafe zu rechnen. Dies ergibt sich bereits aus der gesetzlichen Strafandrohung. Bzgl. der Tat zu 2. wird im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigen sein, dass (menschliche) Bissverletzungen besonders gefährlich und für den Betroffenen wegen der Infektionsgefahr seelisch sehr belastend sind.

Angesichts der Schwere der Tatvorwürfe ist die Anordnung der Untersuchungshaft auch nicht unverhältnismäßig.

Anmerkung des GPA: Vom Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung wurde abgesehen. Der ordnungsgemäß erlassene Haftbefehl wurde dem Mandanten in rechtlich nicht zu beanstandender Weise verkündet und in Vollzug gesetzt. Der Ermittlungsrichter hat den Dienstvorgesetzten von POK Hansen vom Erlass des Haftbefehls durch Übersendung einer Ablichtung in Kenntnis gesetzt und für etwaige Strafanträge eine Frist von einer Woche gesetzt. Eine Reaktion hierauf ist seitens des Dienstvorgesetzten trotz Fristablaufs nicht erfolgt.

Handaktenvermerk:

Gegen Vollmachtsvorlage konnte heute Akteneinsicht genommen werden. Dabei wurden einige Kopien für die Handakte gefertigt (nachgeheftet). Das Verfahren wird gegen den Mandanten, Vara Morso und Darius Pritschik geführt. Die Mitbeschuldigten werden jeweils von Rechtsanwalt Baierlein und Rechtsanwalt Müller vertreten.

Im Termin zur mündlichen Haftprüfung am 29.11.2013 erging der Beschluss, dass der Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 22.11.2013 aus den Gründen seiner Anordnung aufrecht erhalten bleibt; Herr Oblov hat im Wesentlichen seine Angaben anlässlich der Verkündung des Haftbefehls wiederholt, so dass auf die Ablichtung des Protokolls verzichtet wurde. Die insoweit relevanten Formvorschriften wurden beachtet.

Die zeugenschaftlichen Äußerungen der eingesetzten Polizisten POK Hansen, POM Kors, POK'in Rado, POK Baier, KK Lutz und POK Lorenz sind inhaltlich identisch. Es wurde daher nur eine Kopie der Äußerung des POK Hansen gefertigt.

Außerdem befindet sich ein Foto des asservierten Messers in der Akte, welches beim Mandanten festgestellt wurde. Es handelt sich um ein sog. Schweizer Offizierstaschenmesser (Klingenlänge 4,5 cm). An diesem befinden sich neben der Taschenmesserfunktion noch eine Schere, ein Korkenzieher, ein Dosenöffner, ein Flaschenöffner, eine Säge etc.

In einem weiteren persönlichen Gespräch hat mir Herr Oblov mitgeteilt, dass er derzeit bei seiner Tante in Frankfurt/Oder wohnt und in Slubice/Polen eine Ausbildung zum Agrarfachwirt macht. Durch Gelegenheitsjobs verdient er umgerechnet ca. 300 €/Monat.

03.12.2013

Rechtsanwalt Artificus

Der Polizeipräsident in Berlin
Dir 1 VB 11 3 - 016573/3514-8

Datum: 21.11.2013
App.: 46410
Beginn: 17:45 h

Vernehmung einer Beschuldigten

Es erscheint vorgeführt:

Familienname/Geburtsname/Vornamen:	Morso, Vara
Geburtsdatum/Geburtsort:	14.03.1991 Slubice/Polen
Wohnanschrift:	Basjanova Ru. 34, G-0345 Slubice

Anmerkung des GPA: Es erfolgt eine ordnungsgemäße Belehrung der (Mit-)Beschuldigten.

Ich will aussagen.

Ich bin am heutigen Tag gemeinsam mit Darius und Martek mit dem Zug von Slubice bzw. Frankfurt/Oder nach Berlin gefahren. Wir sind mit den präparierten Taschen nach Berlin gefahren, um Sachen zu stehlen. Aber zum einen wusste ich nichts von dem Taschenmesser, das Martek dabei gehabt haben soll, zum anderen sollte es eine einmalige Sache sein. Wir hatten nicht geplant, so etwas öfter zu machen. Es war mehr so eine spontane Idee.

Auf Nachfrage:

Ich kann gar nicht sagen, wer die Idee hatte. Das ergab sich so. Wir hatten alle ein bisschen was getrunken – nicht viel, nur ein bisschen halt – und haben dann so rumgesponnen. Dann hat irgendwer gesagt, warum wir das denn nicht wirklich machen sollten. Da haben wir die Taschen präpariert und sind in den Zug nach Berlin gestiegen. Mehr will ich jetzt nicht sagen.

geschlossen: 18:15 Uhr

selbst gelesen, genehmigt u. unterschrieben:

Hansen, POK

Morso

Der Polizeipräsident in Berlin
Dir 1 VB 11 3 - 016573/3514-8

Datum: 21.11.2013
App.: 46410
Beginn: 19:50 h

Vernehmung eines Beschuldigten

Es erscheint vorgeführt:

Familienname/Geburtsname/Vornamen:	Pritschik, Darius
Geburtsdatum/Geburtsort:	18.09.1989 Slubice/Polen
Wohnanschrift:	Agradova Via 56, G-0345 Slubice

Anmerkung des GPA: Es erfolgt eine ordnungsgemäße Belehrung des (Mit-) Beschuldigten.

Ich will aussagen.

Am heutigen Tag gegen Mittag traf ich mich mit Martek und Vara. Mit dem Martek bin ich befreundet, die Vara kenne ich nicht so gut. Wir sind dann mit dem Zug von Slubice über Frankfurt/Oder nach Berlin gefahren, um dort stehlen zu gehen. Wir wollten die Sachen später in Polen verkaufen. Hierfür haben wir präparierte Taschen mitgenommen, die ich vorbereitet hatte. Vorher haben wir so etwas noch nicht gemacht. Es war auch nicht geplant, das Ganze zu wiederholen.

In Berlin kamen wir gegen 14:30 Uhr an und gingen zum KuDamm bzw. zur Tauentzienstraße. Dort gingen wir in Geschäfte und klauten Anziehsachen und Parfüm. Die Sicherheitsetiketten haben wir nicht abgemacht. Diese Sachen brachten wir mit den präparierten Taschen aus den Geschäften. Draußen haben wir die Sachen in eine andere Tasche getan, die immer von einem von uns bewacht wurde.

Nach ca. einer halben Stunde wurden wir dann festgenommen.

Die gestohlenen Sachen wollte ich für mich, für Freunde und Bekannte. Ein paar Sachen wollte ich verkaufen.

Dass Martek ein Messer dabei hatte, habe ich erst nach unserer Festnahme erfahren. Vorher wusste ich nichts davon.

geschlossen: 20:20 Uhr

selbst gelesen, genehmigt u. unterschrieben:

Lučz, KK

Pritschik

Der Polizeipräsident in Berlin
Dir 1 VB 11 3 - 016573/3514-8

Datum: 21.11.2013
App.: 46410

Einsatzbericht und zeugenschaftliche Äußerung

Am heutigen Tag war ich zur stadtweiten Bekämpfung von Taschendiebstahlsdelikten eingesetzt. Hierzu befand ich mich gegen 16:30 Uhr zusammen mit den Kollegen POM Kors, POK'in Rado, POK Baier, KK Lutz und POK Lorenz in dem Gebiet um das Europacenter. Durch den Kollegen POK Baier wurden die späteren Beschuldigten dort erstmalig bemerkt. Wir beobachteten die drei gezielt weiter, da diese Taschen bei sich führten, die den Verdacht begründeten, dass sie speziell zur Begehung von Ladendiebstählen präpariert wurden.

Ich bemerkte den Oblov erstmalig, als er sich auf dem Mittelstreifen gegenüber dem Europacenter aufhielt. Er hatte eine schwarze Laptoptasche dabei und begab sich in das Geschäft ZARA Ecke Nürnberger Straße. Ich folgte dem Oblov in das Geschäft. Es war recht wenig Kundschaft im Laden und ich konnte den Oblov durchgängig beobachten. Er sah sich zunächst ca. 10 Minuten sehr aufmerksam in der Herrenabteilung um. Dann ging er mit mehreren Kleidungsstücken zu den Umkleiden. Ich konnte nicht sehen, was dort geschah, aber anhand der Bewegungen hinter dem Vorhang war klar, dass er mit den Kleidungsstücken herum hantierte. Dann hängte er einige Kleidungsstücke zurück und verließ das Geschäft. Draußen auf dem Mittelstreifen auf einer Bank wartete die Morso auf ihn. Der Oblov öffnete die Laptoptasche und nahm daraus einige Kleidungsstücke, die er in die Reisetasche steckte, die neben der Morso auf der Bank stand. Er unterhielt sich kurz mit der Morso und dem Pritschik, der ebenfalls eine Laptoptasche umgehängt hatte. Der Pritschik war nach den Beobachtungen des Kollegen Lorenz in der Zwischenzeit in den Filialen von H&M und Douglas gewesen und hatte dort ebenfalls Waren in seine Tasche gepackt. Beide entfernten sich dann wieder von der Morso und gingen getrennte Wege. Die Morso blieb bei der Reisetasche auf der Bank.

Wir entschlossen uns gegen 17:15 Uhr zur vorläufigen Festnahme. Zusammen mit der Kollegin Rado trat ich an den Oblov heran und sprach ihn mit den Worten „Polizei, stehen bleiben!“ an. Er leistete sofort Widerstand und wollte weiter gehen. Die Kollegin Rado wollte ihn am linken Arm greifen und festhalten, ich versuchte, seinen rechten Arm zu fassen. Er wurde mehrfach aufgefordert, ruhig zu bleiben. Der Oblov trat gezielt mit dem Fuß gegen meinen Oberschenkel und biss mich durch die Kleidung in die linke Seite, unter dem Arm/Achsel. Die Schulter schmerzte, die Bissstelle war leicht gerötet. Außerdem hat mir der Oblov ins Gesicht gespuckt, was ich erniedrigend fand. Auch der Oberschenkel tat mir weh. Mit Unterstützung des hinzueilenden Kollegen POM Kors gelang es uns schließlich, dem Oblov Handfesseln anzulegen.

In der Reisetasche wurden Kleidungsstücke und Parfüms gefunden, die noch mit den Sicherungsetiketten versehen waren. Der Gesamtwert der Waren belief sich auf 609,20 €.

Im Anschluss wurden die Beschuldigten Oblov, Morso und Pritschik auf der Polizeiwache vernommen.

Auf einen Strafantrag möchte ich verzichten.

Hansen, POK

Der Bundeszentralregisterauszug des Beschuldigten Martek Oblov enthält folgende Eintragungen:

1. 29.10.2009 Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth - 609 Js 5082/09 – wegen Erschleichens von Leistungen (letzte Tat am 04.08.2009), von der Verfolgung abgesehen nach § 45 Abs. 2 JGG.

2. Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom 10.05.2012 - (381 Cs) 129 PLs 282/12 (61/12) - rechtskräftig seit 10.05.2012, wegen vorsätzlicher Körperverletzung (Tat begangen am 24.03.2012), 30 Tagessätze zu je 5 EUR Geldstrafe.

Bearbeitervermerk

1. Versetzen Sie sich in die Lage von Rechtsanwalt Artificus, der am **3. Dezember 2013** tätig wird. Fertigen Sie auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen und Informationen einen Entwurf des im Mandanteninteresse gebotenen und an die zuständige Stelle gerichteten anwaltlichen Schriftsatzes an. Gehen Sie dabei auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen materiell-rechtlichen und prozessualen Fragen ein, soweit dies dort erforderlich ist.

2. Soweit in dem zu fertigenden Schriftsatzentwurf nicht alle aufgeworfenen Rechtsfragen behandelt werden, sind diese in einem ergänzenden Gutachten zu erörtern. Sollten Sie einen Schriftsatz nicht für geboten halten, ist ein Mandantenanschreiben anzufertigen, in welchem Sie auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen eingehen.

3. Es ist zu unterstellen, dass Urkunden, Schriftsätze und andere Schriftstücke, soweit sie nicht abgedruckt wurden, den behaupteten Inhalt haben.
4. Es ist davon auszugehen, dass Rechtsanwalt Artificus im Augenblick keine weiteren Informationen erlangen kann. Nicht abgedruckte Aktenbestandteile sind für die Bearbeitung nicht von Bedeutung, soweit sich nicht aus Hinweisen im Sachverhalt etwas anderes ergibt.
5. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt.
6. Straftatbestände außerhalb des StGB sowie Ordnungswidrigkeiten sind nicht zu prüfen.
7. Alle für die Fallbearbeitung relevanten Tat- und Wohnorte liegen im Zuständigkeitsbereich des Landgerichts Berlin bzw. des Amtsgerichts Tiergarten.

Zugelassene Hilfsmittel:

- a) Schönfelder, Deutsche Gesetze (Loseblattsammlung)
- b) Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (Loseblattsammlung)
- c) Trojahn, Gesetze über die Berliner Verwaltung
- d) Fischer, Strafgesetzbuch (Kurzkomentar)
- e) Meyer-Goßner, Strafprozessordnung (Kurzkomentar)